



Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StMB-36-4656.3-1-10-2

München
22.12.2022

**EFRE Bayern, Programm IBW 2021-27;
EU-Städtebauförderung;
hier: Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO)**

Anlage(n)
Prüfschema Baunebenkostenpauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsregelungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ermöglichen in der Förderperiode 2021-2027 eine breitere Anwendung sogenannter vereinfachter Kostenoptionen (VKO) als bisher. Damit sind wesentliche Erleichterungen verbunden, die sowohl den Zuwendungsempfängern als auch den staatlichen Förderstellen zugutekommen. Die EU-Kommission folgt damit den ausdrücklichen Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofes, der festgestellt hatte, dass Projekte, bei denen vereinfachte Kostenoptionen angewendet werden, weniger fehleranfällig sind als Projekte, bei denen tatsächliche Kosten verwendet werden.

In der EU-Förderperiode 2021-2027 macht das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) von der neuen Möglichkeit Gebrauch, bei Projekten der

nachhaltigen Stadtentwicklung Baunebenkosten als VKO zu fördern. Dies betrifft Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen (Maßnahmenart 2.2) und zur Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten (Maßnahmenart 2.8). Diese Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Programm IBW 2021-2027 unterstützt.

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt in analoger Anwendung der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR). Im Gegensatz zur Deckelung der Baunebenkosten nach Nr. 5.2 StBauFR, werden Baunebenkosten im Rahmen der EFRE-Förderung abweichend als Pauschale in Höhe von 18% bzw. 23% der zuwendungsfähigen Kostengruppen bezuschusst. Die Rechtsgrundlage dafür bietet Art. 53 Abs. 1 d) i.V.m. Abs. 3 lit. a ii) VO (EU) Nr. 2021/1060. Die EU-Prüfbehörde hat der Anwendung der VKO zugestimmt.

Die Bewilligungsstellen ermitteln anhand eindeutiger Kriterien in jedem Einzelfall, ob eine erhöhte Baunebenkostenpauschale von 23 % statt 18 % gewährt werden kann. Hierfür ist das beigefügte Prüfschema zu nutzen (siehe Anlage). Das Ergebnis der Prüfung ist im Förderakt zu dokumentieren.

Damit kann der Verwaltungsaufwand bei der Förderung von Baunebenkosten deutlich reduziert werden. Die tatsächlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Baunebenkosten müssen nicht geprüft werden. Verwaltungs- und Rechnungsprüfungen erstrecken sich im Einklang mit den EU-Vorschriften weder auf die einzelnen Rechnungen noch auf die Vergabeverfahren, die den erstatteten Ausgaben zugrunde liegen. Folglich müssen diese Finanz- oder Auftragsunterlagen nicht von der Bewilligungsstelle angefordert werden, um die von den Begünstigten getragenen und bezahlten Ausgaben zu überprüfen.

In der EFRE-Förderung kommen neben Finanzhilfen der EU auch bayerische Landesmittel zum Einsatz, deren Bewirtschaftung grundsätzlich dem bayerischen Haushaltsrecht unterliegt. Es ist uns ein Anliegen, die nach EU-Recht möglichen Vereinfachungen auch für diese Mittelanteile anwenden zu können. Wir verweisen daher auf das Auswahlermessen der Bewilligungsstellen nach VV Nr. 11.2.2

Satz 3 zu Art. 44 BayHO. Demnach kann die Bewilligungsstelle im Fall einer vertieften Prüfung von Verwendungsnachweisen insbesondere auf die Prüfung der Vergabeverfahren und die Belegprüfung von Baunebenkosten verzichten.

Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen entbinden nicht von einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und von der Beachtung des europäischen Vergaberechts.

Wir bitten Sie, dies zu beachten und die Zuwendungsempfänger, sofern erforderlich, entsprechend zu informieren.

Dieses Schreiben und das zugehörige Prüfschema werden im Internet unter www.eu-staedtebaufoerderung.bayern.de veröffentlicht.

Die EU-Prüfbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens, ebenso der Bayerische Oberste Rechnungshof, der damit gemäß Art. 102 Abs. 1 Nr. 1 BayHO unterrichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor